

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- II B 1 / IV E 3 -
Tel.: 9028 (928) 2016 / 9026 (926) 5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Regelung der Praxisanleitung in der hochschulischen Pflegeausbildung im Land Berlin

(Berliner hochschulische Pflegepraxisanleitungsverordnung - BerlPflPraxV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Regelung der Praxisanleitung in der hochschulischen Pflegeausbildung im Land
Berlin
(Berliner hochschulische Pflegepraxisanleitungsverordnung - BerlPflPraxV)

Vom 27. März 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Abweichung von der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann die Praxisanleitung in der hochschulischen Pflegeausbildung bis zum 31. Dezember 2029 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, welche die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfüllen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2029 außer Kraft.

A. Begründung:

Die schulische und hochschulische Ausbildung zur Pflegefachperson ist materiell-rechtlich auf Bundesebene geregelt jeweils in der geltenden Fassung durch:

- das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
- die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
- die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist.

Im Land Berlin werden die entsprechenden Studiengänge derzeit von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, der Charité – Universitätsmedizin Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin angeboten.

Die vom Bundesverordnungsgeber eingeräumte Möglichkeit, von den in § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Anforderungen an die Eignung der Praxisanleitung bis zum 31. Dezember 2029 abzuweichen, wird für das Land Berlin – rückwirkend zum 1. Januar 2020 – umgesetzt. Die Abweichung berücksichtigt, dass hochschulisch qualifizierte Praxisanleitungen bei Einrichtung der entsprechenden Studiengänge noch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen und auch derzeit nicht stehen, da bereits im Beruf tätige Pflegefachpersonen zunächst anhand der neuen Qualifikationsanforderungen zu qualifizieren sind. Daher wird die Möglichkeit eröffnet, dass Praxisanleitende, die die Bestimmungen für die schulische Praxisanleitung erfüllen, ebenfalls die Praxisanleitung für Studierende übernehmen können.

In Umsetzung der Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe erfolgt diese Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 2020. Der Landesgesetzgeber hat die Ermächtigung der Länder nach § 31 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisleiterinnen und Praxisleiter zu bestimmen, so ausgestaltet, dass die nicht belastende, sondern entlastende Abweichung bis 2029 auch rückwirkend bis zum Jahr der Einrichtung der entsprechenden Studiengänge im Land Berlin bewirkt werden kann (vgl. Drucksache 19/1639, S. 16). Das rückwirkende Inkrafttreten legitimiert die in Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen bereits in diesem Sinne abweichende Eignung der Praxisanleitungen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 27. März 2025

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus
(Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften)

I. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128) geändert worden ist

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

[...]

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

II. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist

§ 4

Praxisanleitung

[...]

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am

31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

[...]

§ 31

Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen.

[...]

III. Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe

Vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist

§ 3

Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberufrechts

[...]

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung

[...]

2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zur Eignung und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu bestimmen.